



An alle
Fakultäten

Zentrale Universitätsverwaltung
Schlossplatz 4, D-91054 Erlangen
Tel.: (09131) 85-0
Fax international: (9131) 85-1000
Fax national: (09131) 85-22131
Internet: <http://www.uni-erlangen.de>

Referat: III/2
Raum:

Sachbearbeiter: Herr Eckstein
Tel.: (09131) 85-26611
Fax: (09131) 85-26646
e-mail:

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: III/2-152-07
(Bitte bei Antwort angeben)

Erlangen, den 17.03.2003

Gewährung von Forschungsfreisemestern an Professoren (Art. 15 BayHSchLG)

Anlagen: Verwaltungsvorschriften vom 10.12.2002
Antragsformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Wirkung vom 01.01.2003 die beiliegenden Verwaltungsvorschriften (VV) zum Vollzug des Art. 15 Bayerisches Hochschullehrergesetz (BayHSchLG) neu erlassen. Dies war Veranlassung, auch das bisher verwendete Antragsformular zu aktualisieren (vgl. Anlage).

Um das Verfahren zur Beantragung eines Forschungsfreisemesters möglichst reibungslos zu gestalten, werden folgende, ergänzende Hinweise gegeben:

1. Unter die Forschungsfreisemester-Regelung fallen nicht:

- die Wahrnehmung einer Gastprofessur (VV Nr. 1.1 Satz 2),
- Forschungstätigkeiten, für die von dritter Seite eine Vergütung gezahlt wird (VV Nr. 1.6).

In diesen Fällen ist grundsätzlich Sonderurlaub unter Fortfall der Dienstbezüge zu beantragen.

- Die Gewährung von Sonderurlaub für Forschungszwecke unter Fortzahlung der Dienstbezüge (VV Nr. 3.2 Satz 3).

In diesen Fällen verlängert sich die Mindestdauer der Lehrtätigkeit für das nächste Forschungsfreisemester (vgl. VV Nr. 1.2) anteilig, es sei denn, die Kosten eines Vertreters wurden durch Dritte erstattet (näheres hierzu siehe nachstehende Nr. 4).

2. **Die Bedingungen für die Gewährung eines Forschungsfreisemesters** sind in den Nrn. 1.3 bis 1.7 der VV dargestellt.

2.1 **Zu Nr. 1.3 VV** sind in Nr. 8 des Antragsformulars möglichst präzise Angaben zu machen (Name der/des Vertreter/s, Umfang der Vertretung in Lehrveranstaltungsstunden, ggf. Angaben, wenn Lehrveranstaltungen durch den Antragsteller vorgezogen bzw. nachgeholt werden).

Die Verantwortung für die Durchführung des Unterrichts liegt bei der Fakultät (Art. 36 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG).

Der zu jedem Antrag zu treffenden Feststellung des Dekans oder seines Vertreters, **dass eine Unterbrechung im Vorlesungszyklus nicht eintritt**, kommt deshalb insbesondere bei unklaren Angaben in Nr. 8 des Antragsformulars besondere Bedeutung zu.

2.2 **Zu Nr. 1.5 VV** sind dem Antrag folgende Unterlagen beizugeben (vgl. Nr. 10 des Antragsformulars):

- Publikationsliste der letzten fünf Jahre
- evtl. weitere Angaben zu Forschungsleistungen (z. B. Auszeichnungen, bewilligte Drittmittelprojekte usw.),
- evtl. Angaben zu besonderen Aktivitäten in der Lehre, die über die laufende Erfüllung der Lehrverpflichtung hinausreichen (z. B. Weiterbildungsangebote, Betreuung ausländischer Studenten usw.)

Trifft der Dekan bei Weiterleitung des Antrags insoweit bereits eine positive Feststellung, muss er sich auf entsprechende Unterlagen stützen.

3. **Neu aufgenommen wurde die Forderung, dass im letzten Semester vor der Emeritierung oder dem Eintritt in den Ruhestand keine Freistellung mehr erfolgen soll (VV Nr. 1.1 Sätze 3 bis 5).**

Wird trotzdem ein Antrag gestellt, hat der Antragsteller in einem Begleitschreiben darzulegen, welche dringenden dienstlichen Gründe aus seiner Sicht für die Durchführung des Vorhabens und damit für die Freistellung sprechen.

4. **Die Nr. 3.2 VV** enthält Regelungen über eine **Verlängerung der Mindestdauer der Lehrtätigkeit für die nächste Befreiung** in den dort genannten Fällen. Die Verlängerung erfolgt **anteilig**. Wird somit eine Freistellung ausnahmsweise über ein Semester hinaus, **z. B. um vier Monate, verlängert**, oder ein entsprechend langer Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt, **ohne** dass die Kosten eines Vertreters erstattet werden, verlängert sich die Mindestdauer der Lehrtätigkeit (vier Jahre bzw. acht Semester) wie folgt:

$8 \text{ (Semester)} \times 4/6 = 5,3 = 5 \text{ Semester.}$

Nächstes Forschungsfreisemester somit frühestens nach einer Lehrtätigkeit von $8 + 5 = 13$ Semestern.

Dieses Rechenbeispiel wurde mit dem Staatsministerium abgestimmt.

5. Bitte legen Sie die Anträge auf Gewährung eines Forschungsfreisemesters möglichst gesammelt zu folgenden Terminen vor:

Zum 01.03. eines Jahres für das nachfolgende Wintersemester,
zum 01.09. eines Jahres für das nachfolgende Sommersemester des nächsten Jahres.

Dieses Rundschreiben nebst Anlagen finden Sie auch im Internet unter folgender Adresse:

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/verwaltung/zuv/verwaltungshandbuch/Forschungsfreisemester/index.shtml>

Alle Professoren der Universität werden in einem gesonderten Rundschreiben auf dieses Rundschreiben und die Fundstelle im Internet hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Karl Dieter Gröske
Rektor